Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(No. 2702.) Gesetz, betreffend die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter. Vom 24. April 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die im §. 2. der Verordnung vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung 1838. Seite 253.) enthaltenen Vorschriften über die Vertretung der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit finden auch Anwendung, wenn es auf die Ernennung von Stellvertretern zur Ausübung der Polizeiverwaltung ankommt.

§. 2.

Ein jeder auf Grund der gedachten Vorschriften zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung ernannte Stellvertreter soll zu diesem Geschäft gerichtlich dahin vereidet werden:

ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Stellvertreter des Gerichtsherrn für die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit (Polizeiverwaltung) in . . . . ernannt worden bin, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Die über die Eidesleistung auszufertigende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 3.

Ist der zum Stellvertreter Ernannte bereits anderweit, sei es in eben dieser Eigenschaft oder als Staatsbeamter, vereidet, so soll derselbe nur auf den früher geleisteten Eid verwiesen und die schriftliche oder protokollarische Erklärung von ihm erfordert werden, daß er sich durch diesen Eid auch für die Verhältnisse des übernommenen neuen Amts für verpflichtet halte.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1846.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1846. in Kraft; die bis zu diesem Zeitpunkte von einem unvereideten Stellvertreter vorgenommenen polizeilichen Handlungen können durch Berufung auf die unterbliebene Vereidigung desselben nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2703.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1846., durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verliehen wird.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen und Sie ermächtigen, wegen deren Einführung das Erforderliche anzuordnen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2704.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“ betreffend. Vom 8. Mai 1846.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Köln unter der Firma „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“ zu genehmigen und das Statut derselben zu bestätigen geruhet. Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Statuts der Gesellschaft in das Amtsblatt der Regierung zu Köln angeordnet ist.

Berlin, den 8. Mai 1846.

Der Finanzminister.
Flottwell.

Für den Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

(Nr. 2705.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Mai 1846., betreffend die Ermäßigung der Transskriptionsgebühren und Honorarientarife beim Rheinischen Hypothekenwesen, nebst Tarif.

Nachdem bereits auf den Antrag des zweiten Rheinischen Provinziallandtages durch die Order vom 15. Juli 1829. die Transskriptionsgebühren, welche bei Eintragung der Veränderung des Grundeigenthums in die Hypothekenbücher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln entrichtet werden, auf den Satz von zwei vom Tausend ermäßigt worden sind, will Ich auf Ihre in dem Berichte vom 29. April d. J. entwickelten Anträge genehmigen:

1) daß die gedachten Gebühren noch weiter ermäßigt und ebenso, wie die Inskriptionsgebühren, welche für die Eintragung von Hypotheken, Rechten und Privilegien zu entrichten sind, auf Eins vom Tausend festgesetzt werden.

2) Genehmige Ich, zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens auf beiden Rheinseiten in Ansehung der Erhebungsweise der in die Staatskassen fließenden Gebühren und zur Erleichterung der Berechnung, daß diese Gebühren, unter Anwendung des Satzes von Einem für Tausend, in Sprungsätzen von 25 zu 25 Rthlrn. dergestalt erhoben werden sollen, daß für Summen bis zum Betrage von 25 Rthlr. einschließlich, der Gebührensatz von Neun Pfennigen; für Summen bis zum Betrage von 50 Rthlr. einschließlich, der Satz von Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, bis zum Betrage von 75 Rthlr. einschließlich, der Satz von Zwei Silbergroschen Drei Pfennigen; bis zum Betrage von 100 Rthlr. einschließlich, der Satz von Drei Silbergroschen und so fort, zur Erhebung kommt. Die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. Ventôse des Jahres VII. (11. März 1799.) Art. 20. und 25. und des Großherzoglich Bergischen Dekrets vom 3. November 1809. Art. 23. und 30. werden hierdurch modifizirt.

3) Bestimme Ich, daß, wenn vermöge einer zu transskribirenden Urkunde verschiedene Personen mehrere Grundstücke erworben haben, für jeden Ankäufer die Gebühr nach Maßgabe des von ihm übernommenen Kaufpreises besonders berechnet und erhoben werden soll. Desgleichen

4) daß, wenn ein Individuum kraft derselben Urkunde mehrere Grundstücke erwirbt, von der besonderen Liquidation der Prozentgelder nach Maßgabe jedes einzelnen Kaufpreises abzusehen ist, vielmehr sämmtliche Kaufgelder in einer Summe zusammen zu rechnen sind. Endlich

5) genehmige Ich, unter Aufhebung der nach dem französischen Gesetze vom 21. Ventôse, Jahres VII. und dem späteren Dekrete vom 21. September 1810. auf dem linken Rheinufer, und nach den Großherzoglich Bergischen Dekreten vom 3. November 1809. und 24. Dezember 1809. auf dem rechten Rheinufer zur Anwendung kommenden abweichenden Tarifsätze, daß die Honorare der Hypothekenbewahrer künftighin im ganzen Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln nach der beifolgenden Taxe erhoben werden.

Ich beauftrage Sie, diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 15. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Uhden.

Taxe

der Honorare für die Hypothekenbewahrer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

№	Geschäfte, für welche das Honorar erhoben wird.	Honorar in Silbergroschen.
1.	für die Inskription eines Hypothekarrechts oder Privilegiums, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger, wenn dieselbe in Einem Bordereau beantragt wird	8
2.	für eine Inskription von Amtswegen..........................	8
3.	für die Erklärung einer Domizilveränderung, geschehe sie nun in Verbindung mit einer Zession (Subrogation), oder ohne dieselbe, sowie für den Vermerk der Prioritäts-Einräumung	4
4.	für die gänzliche oder theilweise Löschung einer Inskription..	8
5.	für den Auszug aus dem Hypothekenbuche über eine Inskription oder für die Bescheinigung, daß keine Inskription bestehe..	8
6.	für die Transskription einer Mutationsurkunde, und zwar für jedes Blatt, von welchem die Seite 36 Zeilen und die Zeile 16 bis 18 Sylben durchschnittlich enthalten muß	6
7.	für eine Negativbescheinigung in Betreff der Transskription einer Mutationsurkunde..	8
8.	für die Transskription einer Beschlagnahmeverfügung für jedes Blatt, von welchem die Seite 36 Zeilen und die Zeile 16 bis 18 Sylben durchschnittlich enthalten muß..	6
9.	für die Löschung einer Immobiliarbeschlagnahme............	8
10.	für die beglaubte Abschrift einer bei den Hypothekenämtern eingereichten oder transskribirten Urkunde, für jedes Blatt, von welchem die Seite 36 Zeilen und die Zeile 16 bis 18 Sylben durchschnittlich enthalten muß......	6
11.	für eine Duplikatquittung	2

An=

Anmerkungen.

a) Bei den vorstehend unter 6, 8 und 10. bezeichneten Handlungen wird eine angefangene und zum Theil beschriebene Seite als volle Seite gerechnet und dafür das halbe Honorar eines Blattes mit 3 Sgr. angesetzt.

b) Bei Erhebung eines Hypothekenauszuges (zu 5.) richtet sich das Honorar des Hypothekenbewahrers nur nach der Zahl der darin enthaltenen Inskriptionen, und kann für die schließliche Bescheinigung, daß außerdem keine Inskriptionen wider den Schuldner vorhanden seien, nichts gefordert werden. Das Honorar für eine Negativbescheinigung findet daher nur in dem Falle statt, wenn keine Inskription gegen die Person besteht, auf welche das Attest lautet.

c) Für die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung von Mutations-Urkunden und Beschlagnahmeverfügungen zum Transskribiren und von Bordereaux zum Inskribiren findet kein Honorar Statt. Die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet, den Interessenten diese Bescheinigung in allen Fällen, und zwar nicht blos über die eingereichten Urkunden, sondern auch über den bezahlten Vorschuß zu ertheilen.

(Nr. 2706.) Reglement für die Feuersozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. Vom 22. Mai 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben, da das Feuersozietäts-Reglement Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 25. Juli 1723. an manchen Mängeln leidet und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr überall angemessen ist, eine Revision desselben angeordnet, und nachdem dieselbe bewirkt und die Interessenten darüber vernommen worden sind, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. nach wie vor eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherungen von Immobilien gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Das bisherige Feuersozietäts-Reglement vom 25. Juli 1723. soll außer Kraft treten. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der auf den Grund des

des vorstehenden Reglements bisher bestandenen Sozietät für die Stadt Königsberg abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die künftig nach dem gegenwärtigen Reglement zu verwaltende Feuersozietät übernommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkte ab das neue Gesetz in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 3.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät für die Stadt Königsberg nach dem gegenwärtigen Reglement, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste und Taxen Behufs der Versicherungen und der Erhebung der Brandentschädigungen, desgleichen die Quittungen über empfangene Brandentschädigungen sind von tarifmäßigen Stempeln und Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren aber der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Wegen der Portofreiheit behält es bei den allgemeinen durch Vereinigung des Ministers des Innern und des Generalpostmeisters getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5.

II. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur

Gebäude (mit Ausschluß der darin etwa vorhandenen Geräthschaften), Zäune, Bohlwerke, Brücken und ähnliche Bauwerke,

auch alle diese Gegenstände nur in sofern aufnehmen, als sie innerhalb des Kommunalbezirks der Stadt Königsberg gelegen sind.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sowie die sonstigen nach §. 5. aufnahmefähigen Baulichkeiten, zur Aufnahme geeignet sind; jedoch sollen folgende Gebäude, als:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Windmühlen, Theater und Kirchen,

wegen allzu großer Feuergefährlichkeit und resp. Kostbarkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 7.

Jeder für sich bestehende Gegenstand muß einzeln, also auch jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude und jede sonstige nach §. 5. und 6. aufnahmefähige Baulichkeit besonders versichert werden.

§. 8.

§. 8.

III. Beitritts-Fähigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden und andern aufnahmefähigen Baulichkeiten (§§. 5. und 6.) keine Zwangspflicht, ihre innerhalb des Kommunalbezirks der Stadt belegenen Gebäude oder andere Baulichkeiten überhaupt oder bei der Stadt-Feuersozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, vielmehr steht Jedem frei, wenn nicht besondere Vertragsverhältnisse entgegenstehen, seine aufnahmefähigen Baulichkeiten (§§. 5. und 6.) auch anderswo, als bei der Stadt-Feuersozietät zu versichern; kein Gebäude aber, welches schon anderswo versichert ist, kann bei der Stadt-Feuersozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein im Lagerbuche der Stadt-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verpflichtung zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zu der Anfangsstunde des Tages, von welchem die Verfügung der Feuersozietäts-Deputation in Betreff der Löschung der Versicherungssumme im Feuersozietäts-Kataster erlassen worden, eine Aenderung erleidet und der Magistrat ist außerdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei? dem kompetenten Gerichte von Amts wegen anzuzeigen.

§. 9.

Zur Vermeidung gleicher Nachtheile (§. 8.) ist es Niemandem, welcher der Feuersozietät der Stadt beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten des versicherten Grundstücks an andern Feuersozietäten Theil zu nehmen.

§. 10.

IV. Zeit des Eintritts und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 11.), findet zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Statt. Der Vertrag beginnt mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Feuersozietäts-Deputation datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät ist ebenfalls zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, zulässig, wenn der Versicherte durch eine Bescheinigung der Hypothekenbehörde nachweist, daß auf dem Grundstücke keine Schulden haften. In diesem Falle erlischt der Vertrag mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Feuersozietäts-Deputation datirt ist. — Haften dagegen Schulden auf dem versicherten Grundstück, was angenommen wird, wenn die erwähnte Bescheinigung der Hypothekenbehörde in einer zu bestimmenden mehrwöchentlichen Frist, nicht eingereicht wird, so ist der Austritt aus der Sozietät oder eine freiwillige Ermäßigung der Versicherungssumme nur dann, wenn darauf Sieben Monate vor Ablauf des Jahres angetragen worden ist, statthaft, damit die Feuersozietäts-Deputation in den Stand gesetzt ist,

ist, den geschehenen Antrag der Hypothekenbehörde, und diese wieder den eingetragenen Gläubigern so zeitig bekannt zu machen, daß die letztern im Stande sind, in der üblichen Kündigungsfrist von sechs Monaten ihre Kapitalien aufzukündigen, wenn ihnen die bevorstehende Herabsetzung oder Löschung der Versicherungssumme nicht zusagen sollte. Bringt der Versicherte die Genehmigung der eingetragenen Gläubiger bei, so kann seinem Antrage in diesem Falle auch ohne Beobachtung der vorher bestimmten Frist nachgegeben werden. In allen diesen Fällen sind die Feuerkassen-Beiträge nur für die seit dem Eintritt, oder resp. bis zum Austritt vorgefallenen Brände nach Maaßgabe der allgemeinen Ausschreibung zu entrichten.

§. 11.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gegenstandes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, also namentlich bei Gebäuden mit Ausschluß der in der Erde befindlichen Fundamente, nicht übersteigen.

§. 12.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung, soll es den Besitzern von Gebäuden und sonstigen versicherungsfähigen Baulichkeiten freistehen, deren Versicherung so hoch oder so niedrig zu bestimmen, als sie wollen. In jedem Falle muß die Versicherungssumme aber in Beträgen, welche durch die Zahl 10. theilbar sind, abgerundet und in Preußischen Silberkurant ausgedrückt sein.

§. 13.

Der im §. 11. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine aufnahmefähigen, zum Sozietätsverbande gehörigen Gebäude und sonstigen Baulichkeiten anderswo versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß eine höhere Versicherung unzulässig ist. Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 11. bestimmten Werth, mit einer zur städtischen Feuer-Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 11. bestimmten Versicherungswerth hinaus geht, welche zur Hälfte dem städtischen Feuer-Sozietätsfonds und zur andern Hälfte dem städtischen Armenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 14.

Um den Versicherungswerth eines Gegenstandes (§. 11.) zu ermitteln, muß von demselben eine spezielle Taxe aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Baumaterialien und Bauarbeiten, der dermalige Werth derjenigen in dem zu versichernden Gegenstande enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind; Alles, was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei aus-

ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 15.

Der Versicherer muß sich die Taxe selbst beschaffen. Er kann sie von jedem geprüften Sachverständigen aufnehmen lassen.

Bei Gebäuden genügt es, wenn die Taxe von einem geprüften Mauermeister und Zimmermeister aufgenommen wird.

§. 16.

Dieselbe unterliegt aber in jedem Falle einer speziellen Revision der Feuersozietäts-Deputation und eines von derselben zu erwählenden höhern Baubeamten. Auch bleibt es der Feuersozietäts-Deputation vorbehalten, zur Aufnahme solcher Taxen gewisse Sachverständige ein für allemal zu bestellen.

§. 17.

Die Taxe jedes Gebäudes und jeder sonstigen Baulichkeit muß von dem Besitzer, in zwei Exemplaren vollzogen, der Feuersozietäts-Deputation vorgelegt werden.

§. 18.

Außer der Taxe muß bei jeder neuen Versicherung von dem Eigenthümer zugleich ein Situationsplan von dem zu versichernden Gegenstande beigebracht werden.

§. 19.

Die auf Grund bloßer Gebäude- und Bauwerksbeschreibungen gewählten Versicherungssummen sollen eben so wenig als die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, oder überhaupt wider den Willen des Besitzers zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 20.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gegenstände im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich. Die Sozietät hat aber jeder Zeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen. Die mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, beim Verfall der Gebäude und sonstigen Bauwerke, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Ge-

Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandschaden der ihrerseits zu führende Nachweis, das der versicherte Gegenstand weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt, ohne deshalb verbunden zu sein, die von dem höheren Betrage der Versicherung gezahlten Beiträge zurückzugewähren.

§. 21.

VI. Erhöhung u. Heruntersetzung der Versicherungssummen.

Erhöhungen und Heruntersetzungen der bisherigen Versicherungssumme sind nur unter Beobachtung der im §. 11. angeordneten Beschränkung zulässig. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungsumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth der durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theile des versicherten Gegenstandes nicht mehr die Höhe der Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Besitzer, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll von jeder derartigen Heruntersetzung der Versicherungssumme der Hypothekenbehörde Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, und werden bis dahin die Beiträge noch nach der bisherigen Versicherungssumme, von da ab aber von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage entrichtet.

§. 22.

VII. Beiträge der Interessenten.

Die von der Feuersozietäts-Kasse zu zahlenden Brandvergütigungen und deren sonstige Bedürfnisse werden durch die Beiträge der Interessenten aufgebracht und diese jährlich nach dem Bedürfnisse der Kasse ausgeschrieben, wobei jedoch von der Feuersozietäts-Deputation nach wie vor darauf zu achten ist, daß in der Kasse stets ein angemessener Bestand vorräthig sei, aus welchem die bis zum Eingange der auszuschreibenden Beiträge nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vorkommenden Zahlungen bestritten werden können.

§. 23.

Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach einem gewissen Prozentsatze der katastrirten Versicherungssumme, und richtet sich die Summe des Beitrags für jedes Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

§. 24.

Die versicherungsfähigen Gebäude zerfallen in drei Klassen, und es gehören

zur ersten Klasse: Wohnhäuser ohne Unterschied, ob sie massiv oder von Fachwerk errichtet sind;

zur zweiten Klasse: Speicher, wenn sie nicht unmittelbare annexa von Wohnhäusern sind, und Stallungen, wenn sie im Bereiche der Speicher liegen;

zur dritten Klasse: Fabrikgebäude, Eisengießereien, Zuckersiedereien und

und Spinnereien — auf gewöhnliche Art oder mit Anwendung von Dampfmaschinen.

§. 25.

Von Gebäuden:

in der ersten Klasse wird der einfache Prozentsatz (§. 24.),
in der zweiten Klasse der doppelte,
in der dritten Klasse der vierfache Prozentsatz

erlegt.

§. 26.

Die Bestimmung, zu welcher der drei Klassen ein Gebäude gehört, hängt von der Feuersozietäts-Deputation ab. Will der Eigenthümer dieser Bestimmung sich aber nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl (§. 83.), der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 27.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude bauliche Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse (§§. 24. und 25.) nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, der Feuersozietäts-Deputation sofort und spätestens an dem Tage, von welchem ab das Gebäude zu dem durch die Veränderung bestimmten Zwecke (namentlich Gewerbe) gebraucht wird, Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Veränderungen etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 28.

Eine gleiche Anzeige bis zu dem erwähnten Zeitpunkte (§. 27.) muß erfolgen, wenn ein Gebäude während der Versicherungszeit eine solche Veränderung oder Bestimmung erhält, welche seine völlige Ausschließung aus dem Verbande nach sich ziehen würde. (§. 6.)

§. 29.

Geschieht in dem Falle des §. 27. die Anzeige später als in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte, oder wird es von der Feuersozietäts-Deputation entdeckt, daß sich ein Gebäude nicht in der richtigen Klasse befindet, so tritt mit dem Tage, an welchem die Registrirung des Gebäudes in die zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse stattfindet, eine neue Versicherung in Bezug auf das Gebäude ein. Geschieht die verspätete Anzeige oder Entdeckung in dem Falle des §. 28., so wird das Gebäude im Lagerbuche gelöscht.

Unterbleibt endlich in beiden Fällen (§§. 27. und 28.) die Anzeige oder Entdeckung ganz, und das Gebäude wird durch Feuer beschädigt, so ist der Eigenthümer jedes Anspruchs auf Brandvergütung verlustig. In keinem dieser Fälle findet eine Zurückerstattung der gezahlten Feuersozietäts-Beiträge statt und der Ma-

Magistrat ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

§. 30.

VIII. Brand-schaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gegenstande durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und die Baulichkeit nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 31.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des bei der Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, der in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 32.

Die Abschätzung wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths nach dem im §. 14. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden ist.

§. 33.

Bei dieser Ermittelung dient die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe des abgebrannten Gegenstandes zum Anhalte, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen.

§. 34.

Die Schadensfeststellung selbst erfolgt Seitens der Feuersozietäts-Deputation. Zu dem Ende ordnet dieselbe, sobald das Feuer gelöscht und die Brandstätte von Schutt geräumt ist, jedoch längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Dämpfung, aus ihrer Mitte eine Kommission ab, welcher die erforderlichen Sachverständigen, bei Gebäuden namentlich zwei geprüfte Bauhandwerker, nämlich ein Maurer- und ein Zimmermeister, oder ein vereideter Bau-Beamter beigegeben werden. Ueberzeugt sich die Kommission, daß ein Total-Schaden vorliegt, so hat dieselbe blos eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so ist die Abschätzung des Schadens nach §§. 31—33. sofort an Ort und Stelle vorzunehmen und zu Protokoll zu bringen.

§. 35.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und wenn sie nicht schon ein für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

§. 36.

§. 36.

In jedem Falle ist auch der Beschädigte bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung darüber zum Protokoll zu vernehmen. Verweigert er solche, so ist anzunehmen, daß er die Schadensfeststellung nicht anerkenne, und demnächst in Gemäßheit der unten (§. 83. folg.) gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 37.

Bis zu völlig entschiedener Sache darf der Beschädigte an dem betreffenden Gegenstande nicht das Geringste vornehmen, wodurch der Schadensstand verändert wird. Thut er solches, so macht er sich aller seiner Einwendungen gegen die erfolgte Schadensfeststellung verlustig.

§. 38.

Die Kosten der kommissarialischen Verhandlung (§. 34.) werden von der Sozietät getragen.

§. 39.

IX. Auszahlung der Brandschadenvergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigungen des versicherten Gegenstandes, welche durch Feuer entstanden sind, geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, derselbe möge in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen beruhen, darin einen Unterschied macht.

§. 40.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden ist.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät nicht dazu verpflichtet.

§. 41.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Zivil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern

 Falls

Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 42.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Zivilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 43.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät *nicht* vergütet.

§. 44.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu *militairischen Zwecken* und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 45.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung eines Platzes geschehen ist.

§. 46.

Feuerschäden, die im Kriege durch Rücksichtslosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Vergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 47.

Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gegenstande, zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers,

Feuers, und Behufs derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen derselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 48.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gegenständen nach §. 32. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 49.

Bei Totalschäden wird die ganze Versicherungssumme vergütet, jedoch der Werth der etwanigen Ueberbleibsel sogleich bei Feststellung des Brandschadens auf eine Quote des Gesammtwerthes des durch den Brand zerstörten Gegenstandes abgeschätzt und davon in Abzug gebracht.

§. 50.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Gebäuden in drei gleichen Theilzahlungen.

Ist nämlich ein Totalschaden vorhanden, so wird das erste Drittheil gezahlt, sobald vom Beschädigten nachgewiesen worden, daß die Fundamente zu dem neuen Gebäude gelegt sind. Die Fälligkeit des zweiten Drittheils hängt von dem Nachweise ab, daß das wiederherzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden, und das letzte Drittheil wird geleistet, sobald die Wiederherstellung, den Bestimmungen dieses Reglements gemäß (§. 61.), vollendet ist. Ist der Schaden nur partiell, so wird jede der drei Raten dann geleistet, sobald durch ein Attest eines Baubeamten nachgewiesen wird, daß deren Betrag zum Retablissement verwendet worden.

§. 51.

Leistet der Assoziirte für die Verwendung der Brandvergütung zur Wiederherstellung des Schadens gesetzmäßige Sicherheit, so werden ihm die im §. 50. festgesetzten Theilzahlungen in der Art pränumerando gewährt, daß ihm das erste Drittheil sofort nach bestellter Sicherheit, der zweite und dritte Theil aber dann gezahlt wird, wenn sonst erst das erste und resp. das zweite Drittheil fällig wäre.

§. 52.

Bei Gegenständen anderer Art, als Gebäuden, erfolgt die Auszahlung der Vergütung ihrem ganzen Betrage nach, erst, wenn deren Wiederherstellung vollständig geschehen.

 §. 53.

§. 53.

Findet die Wiederherstellung des abgebrannten Gegenstandes, es sei ein Gebäude oder sonstiges Bauwerk, überhaupt nicht statt (§. 62.), so wird die Brandvergütung zum vollen Betrage, sobald solches feststeht, auf einmal ausgezahlt.

§. 54.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in drei Wochen, nachdem der Empfangsberechtigte das Vorhandensein der Bedingungen derselben (§§. 50—53.) nachgewiesen hat, zu leisten.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 55.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gegenstandes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf der versicherte Gegenstand steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entstandene Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 56.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welcher in ihrem Kataster eingetragen ist, wenn nicht ein anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 57.

Das Interesse der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten wird dabei Seitens der Sozietät von Amtswegen nicht weiter beachtet, als es die Bestimmung der §§. 50—52. 61. mit sich bringen. Kein Realgläubiger hat das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern seine Befriedigung zu verlangen, oder einen Arrestschlag darauf auszuwirken, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des abgebrannten Gegenstandes verwendet werden.

§. 58.

Ist hingegen der Fall vorhanden, daß die Brandvergütung nicht zum Retablissement verwendet wird (§. 62.), so muß der Versicherte dazu, daß die Zahlung an ihn erfolge, die Einwilligung der im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten beibringen, oder durch ein Attest der Hypothekenbehörde nachweisen, daß solche nicht existiren, widrigenfalls die Brandvergütung zum gerichtlichen Depositorio eingezahlt und dem Gerichte die weitere Regulirung zwischen ihm und dem eingetragenen Gläubiger überlassen wird.

§. 59.

X. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gegenstandes dispensirt wird (§. 62.) scheidet er rücksichtlich desselben aus der Sozietät aus. Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partialbrandschaden den Versicherungsvertrag, nur muß nach Wiederherstellung des Brandschadens, — wenn solcher an und für sich nicht zu unbedeutend ist, — worüber in jedem Falle die Feuersozietäts-Deputation zu entscheiden hat, — den Erfordernissen des §. 14. folgd. sogleich nach bewirktem Retablissement von Neuem Genüge geleistet, und das Kataster darnach berichtigt werden.

§. 60.

Von dem Augenblicke an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem das neu berichtigte Kataster in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer hinsichtlich des abgebrannten oder beschädigten Gegenstandes, vorausgesetzt, daß der Brandschaden so bedeutend ist, daß der davon betroffene Gegenstand seiner Bestimmung gemäß gar nicht benutzt werden kann, von der Beitragsleistung entbunden.

Wenn aber inzwischen der im Retablissement begriffene Gegenstand, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingerechnet, von einem neuen Brandunfall betroffen wird, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle auf diejenigen Objekte, die als bereits in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft, und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, in dem §. 32. und 48. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 34. und 35. festzustellenden Verhältnisse zu leisten hat, der Gesammtbetrag der erlassenen oder noch zu erlassenden Beiträge und zwar nach dem Maaße, wie sie von dem abgebrannten Gegenstande zu leisten gewesen sein würden, in Abzug gebracht werden.

§. 61.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher einen versicherten Gegenstand durch den Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, solchen auf derselben Stelle wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§. 50. ff.)

Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gegenstandes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 62.

Auch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gegenstandes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wie-

Wiederaufbau zu entbinden oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht. In diesem Falle ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats, welcher darüber zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern ist, gebunden.

§. 63.

XI. Beamte der Sozietät.

Die obere allgemeine Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte führt, wie bisher, der Magistrat, welcher ein Mitglied seines Kollegiums mit deren speziellen Bearbeitung zu beauftragen hat.

§. 64.

Unmittelbar unter dem Magistrate steht die aus Mitgliedern desselben und aus den mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern gebildete Feuersozietäts-Deputation, als eigentliche verwaltende Behörde. Zu den derselben beizuordnenden Magistratsmitgliedern gehört namentlich der Syndikus.

§. 65.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät werden von Beamten der Kommunalkasse besorgt, welche in dieser Beziehung dieselben Dienstobliegenheiten haben und derselben Kontrolle unterliegen, wie in Ansehung der unter ihrer Verwaltung stehenden Kommunalfonds.

§. 66.

Zu den übrigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuersozietäts-Deputation der zur unentgeltlichen Bearbeitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten verpflichteten Subalternen des Magistrats.

§. 67.

Für diese Verwaltung der Angelegenheiten der Feuersozietät durch Kommunalbeamte erhält die Kämmerei von der Feuersozietät einen angemessenen Gehaltszuschuß, welcher auf verfassungsmäßigem Wege festzustellen ist.

§. 68.

XII. Geschäftsführung der Sozietät.

Bei der Feuersozietäts-Deputation wird ein Lagerbuch (Kataster) geführt, welches alle das Feuerversicherungs-Geschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 69.

Dies Kataster ist, geordnet nach den einzelnen Stadtbezirken und der Nummerfolge der darin belegenen Grundstücke, nach dem beiliegenden Schema anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfallen bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme) wer-

werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in das Lagerbuch eingetragen.

§. 71.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme können zu jeder Zeit an die Feuersozietäts-Deputation gelangen, welche alsdann sofort die Anfertigung und Revision der Taxe zu veranlassen und die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen hat.

§. 72.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Taxe muß demnächst von der Feuersozietäts-Deputation besonders gefördert werden, so daß die Genehmigung der Versicherung und die Aushändigung eines Exemplars der revidirten und mit dem Vermerk der Eintragung in das Lagerbuch versehenen Taxen an die Versicherten keinen Aufschub erleidet.

§. 73.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf Grund einer schon vorhandenen Taxe nachgesucht werden, oder ob es der erneuerten Genügung der §. 14. folgd. bedarf; im letzteren Falle ist der §. 72. zu beobachten.

§. 74.

Bei jeder Veränderung der Versicherungssumme erhält der Eigenthümer zur Beurkundung derselben einen Extrakt aus dem Kataster, welcher alle bei seinem Grundstücke versicherten Gegenstände und deren Versicherungssumme speziell nachweisen muß; dafür sind von ihm nur die gewöhnlichen Schreib- und Botengebühren, welche zur Magistrats-Sportelkasse fließen, zu entrichten.

§. 75.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt mittelst besonderer von der Feuersozietäts-Deputation an die einzelnen Debenten zu erlassenden Ausschreibungen; die Erhebung derselben Seitens der Kasse dagegen auf Grund einer Heberolle, welche gleich, nachdem die Ausschreibungen beschlossen sind, angelegt und mit der Bestätigung der Feuersozietäts-Deputation versehen, der Kasse zugefertigt werden muß.

§. 76.

Die Ausschreibungen sind so zu fassen, daß jeder Assoziirte aus derselben zugleich eine möglichst genaue Uebersicht der Verwaltung gewinnen, namentlich die Summe aller Beiträge aus der nächst vorher gegangenen Ausschreibung und alle einzelnen seit derselben vorgefallenen Ausgaben an Brandvergütungsgeldern, Verwaltungskosten 2c. ersehen kann.

§. 77.

Alljährlich legt die Kasse über die Feuersozietäts-Fonds spezielle Rechnung. Dieselbe wird, wie bei den eigentlichen Kommunalfonds, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung abgenommen.

§. 78.

Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der ausgeschriebenen Beiträge wird durch die von der Feuer-Sozietäts-Deputation bestätigte Heberolle belegt;

b) Veränderungen in diesem Soll, welche nach Aushändigung der Heberolle durch Ab- und Zugang der Theilnehmer resp. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssummen eintreten, müssen durch besondere Verfügungen der Feuersozietäts-Deputation, und

c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Orders der genannten Deputation justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Feuersozietäts-Deputation nachzuweisen.

§. 79.

Bei der Ausgabe ist die Haupt-Post „an bezahlten Brandvergütungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Feuersozietäts-Deputation, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die Verwaltungs- und alle sonstigen Ausgaben werden durch besondere Anweisungen und kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 80.

Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst stattfindenden extraordinairen Revisionen der Kommunalkasse durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

§. 81.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Feuersozietäts-Deputation oder Anfragen derselben sind zunächst bei dem Magistrat, in höherer Instanz aber bei der Regierung, dem Ober-Präsidenten und event. bei dem Minister des Innern anzubringen.

§. 82.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren der Assozìirten entstehen, verbleibt

bleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht: ob der (angebliche) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandentschädigungs-Vergütung zu versagen sei, oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 83.

Für alle übrige Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxe oder Brandschäden, über die Versetzung eines Gebäudes in eine weniger begünstigte Klasse (§. 24.) und den hiernach zu erlegenden höheren Prozentsatz, über den Betrag der Feuer-Vergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Feuersozietäts-Deputation nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann nachher davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 84.

Der Rekurs geht nach §. 81. zunächst an den Magistrat, dann an die Regierung, den Ober-Präsidenten und event. an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von drei Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietätsdeputation, gegen welche seine Beschwerde gerichtet ist, bei der letztern anbringen.

§. 85.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent und den zweiten die Feuersozietäts-Deputation, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen städtischen Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der städtischen Feuersozietät assoziirt, großjährig und untadelhaften Rufes und außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältnisse, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten, sein müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der Magistrat, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Stadt Königsberg mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten, zu ernennen.

 §. 86.

§. 86.

Der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent muß seinen Schiedsrichter gleich bei Anbringung seiner Provokation namhaft machen. Hat er dies nicht gethan, so muß an ihn die Aufforderung ergehen, denselben in einer anderweitigen präklusivischen Frist von 8 Tagen anzuzeigen. Läßt er dann auch diese Frist verstreichen, ohne den Schiedsrichter namhaft zu machen, so ist seine Provokation für nicht angebracht zu achten.

Diese nachtheilige Folge muß ihm jedoch in der an ihn ergehenden Verfügung ausdrücklich angedroht werden.

§. 87.

Etwanige Ausstellungen gegen die Qualifikation des von dem einen oder dem andern Theile in Vorschlag gebrachten Schiedsrichters müssen binnen einer gleichen präklusivischen Frist von acht Tagen, nachdem solcher dem gegnerischen Theile angezeigt ist, angebracht werden. Ueber dergleichen Ausstellungen entscheidet, ohne daß weiterer Rekurs dagegen zulässig ist, der Magistrat. Findet derselbe sie begründet, so fordert er den betreffenden Theil auf, in einer andern präklusivischen Frist von acht Tagen einen andern Schiedsrichter in Vorschlag zu bringen.

Wird auch dieser unqualifizirt befunden, oder die dem betreffenden Theile gesetzte Frist versäumt, so bestellt der Magistrat für denselben einen qualifizirten Schiedsrichter von Amtswegen.

§. 88.

Sobald beide Theile ihre Schiedsrichter ernannt haben, und die gegen dieselben etwa erhobenen Ausstellungen auf die im §. 87. angegebene Weise beseitigt sind, gehen die Akten an den ernannten Obmann und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der ferneren Verhandlungen ob.

§. 89.

Diese Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden sind, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Die Feuersozietäts-Deputation wird hierbei durch ein oder zwei ihrer Mitglieder vertreten.

§. 90.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der Dritte tritt nur dann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 91.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Ausspruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 89. dieses Reglements oder durch die allgemeinen

meinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei event. zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs bei demselben anhängig gemacht werden.

§. 92.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 93.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 91. an den ordentlichen Richter gelangen, an den Magistrat eingesendet und in dessen Registratur aufbewahrt werden.

§. 94.

XIV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

Jeder in der Stadt Königsberg mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamter ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache als Obmann bestellt wird, diesem Rufe in soweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsfällen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 95.

Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Deputation zu Tax- und Brandschadenaufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten, und seine vorgesetzte Behörde ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Er erhält dafür die Diäten seines Grades.

§. 96.

Jeder Bauhandwerker oder sonstige Sachverständige ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Deputation oder ihrer Kommissarien, in dem Tax- oder Brandschadenaufnahme-Termine sich einzufinden und das von ihm geforderte Gutachten abzugeben, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht. Leistet ein oder der andere Sachverständige einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam Ausgebliebene aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 97.

§. 97.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Feuersozietäts-Deputation jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 98.

XV. Prämien u. Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Zur Ertheilung von Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, ist die Feuersozietäts-Deputation in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Magistrats einzuholen verbunden.

Gegeben Sanssouci, den 22. Mai 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

Feuer-

Feuer-Sozietäts-Kataster

der

Königlichen Haupt- und Residenzstadt

Königsberg.

Benennung des Grundstücks

№ des Katasters.	Tag, mit welchem der Versicherungs-Vertrag beginnt.	Namen des Eigenthümers.	Benen	
			der Häuser.	der Seiten-, Neben- und Hintergebäude.

z. B.

z. B. Hinter-Anger № 4.

nung. der Speicher, Ställe, Garten-Häuser und Zäune.	Versicherungssumme der einzelnen Gegenstände.	Total-Summe.	Bemerkungen (wohin auch gehört, ob von dem Gebäude in der I., II. oder III. Klasse die Prämie gezahlt wird.

(Nr. 2707.) Verordnung wegen Ausführung des Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg i. Pr. Vom 22. Mai 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Reglement für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Preußen zum Behuf der Ausführung desselben nach Anhörung der Interessenten annoch folgende nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Bei der durch das Reglement vom 25. Juli 1723. gegründeten Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum Ablauf des Jahres 1846. ungeändert fort. Mit dem 1. Januar 1847. treten die in dem heute vollzogenen neuern Reglement enthaltenen Modifikationen derselben in Kraft.

§. 2.

Alle bis zu dem gedachten Zeitpunkte sich ereignende Feuerschäden sind also noch nach den Vorschriften des gedachten Reglements vom 25. Juli 1723. und den bisherigen Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Sogleich nach geschehener Promulgation dieser Verordnung und des Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage hat die städtische Feuersozietäts-Deputation die nöthige Einleitung zu treffen, um nach Maaßgabe der §§. 11. bis 16. des neuen Reglements von allen bei der Stadt-Feuersozietät versicherten oder pro 1847. noch zu versichernden Gebäuden uud sonstigen Bauwerken Taxen aufnehmen zu lassen und auf Grund derselben das neue, mit dem Jahre 1847. in Wirkung tretende Lagerbuch oder Kataster anzulegen.

§. 4.

Zu dem Ende hat die Feuersozietäts-Deputation für die einzelnen Bezirke der Stadt Kommissionen zu ernennen, welche sich, nach gehöriger Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, in die Wohnungen der bereits versicherten oder die Versicherung noch nachsuchenden Grundbesitzer begeben, von den letztern die Taxen der versicherten oder noch zu versichernden Bau-Gegenstände anfertigen lassen, oder nach ihren Angaben selbst anfertigen und demnächst sich sogleich der Lokalrevision unterziehen. Findet sich bei der Lokal-Revision gegen die nachgesuchten Versicherungs-Summen nichts zu erinnern, so hat die Kommission die Taxe zu bescheinigen und der Feuersozietäts-Deputation einzureichen; andern Falls aber die Herabsetzung der Versicherungs-Summe

Summe nach §. 21. des neuen Reglements bei der Feuersozietäts-Deputation zu beantragen.

§. 5.

Erklärt ein schon versicherter Grundbesitzer der Kommission, seine Gebäude pro 1847. nicht mehr bei der Stadt-Feuersozietät versichern zu wollen, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen und der Feuersozietäts-Deputation einzureichen. Will derselbe aber bei der Stadt-Feuersozietät verbleiben, und vollzieht er daher die aufzunehmende Taxe, oder trägt er wegen Unzufriedenheit mit der von der Kommission aufgenommenen Taxe auf die Entscheidung der Feuersozietäts-Deputation an, so ist er an diese Erklärung dergestalt gebunden, daß der Austritt aus der Stadt-Feuersozietät nicht früher als zum zweiten Semester des Jahres 1847. angemeldet werden kann.

§. 6.

Neue Versicherungen pro 1847. bei der Stadt-Feuersozietät müssen noch vor dem 1. November 1846. nachgesucht werden, jedoch versetzen sich diejenigen, welche sich zu spät melden, bei dieser ersten Einrichtung nur in die Lage, daß, wenn das Versicherungsgeschäft vor dem 1. Januar 1847. nicht vollständig abgeschlossen werden kann, die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungserlasses der Feuersozietäts-Deputation verschoben bleibt.

Die Feuersozietäts-Deputation hat aber die Entscheidung über die zu spät eingehenden neuen Versicherungsanträge pro 1847. nach beendigter Einrichtung des Lagerbuchs (Katasters) dergestalt zu beschleunigen, daß die Genehmigung möglichst noch vor dem Ablaufe des Monats Januar 1847. erfolgen kann.

§. 7.

Die revidirten und resp. in Folge der Abschätzung berichtigten Taxen der bereits in der Versicherung der Stadt-Feuersozietät befindlichen und darin verbleibenden Gebäude müssen beim Ablaufe des Monats Oktober 1846., diejenigen der vor dem 1. November 1846. zur Versicherung pro 1847. neu angemeldeten Gebäude und Bauwerke aber spätestens beim Ablaufe des Monats November 1846. in den Händen der Feuersozietäts-Deputation sein, welche das neue Lagerbuch oder Kataster anzulegen und dafür zu sorgen hat, daß bis zum Ablaufe des Jahres 1846. sämmtliche nach jenen Taxen bei der Stadt-Feuersozietät pro 1847. versicherten Gebäude und Bauwerke darin eingetragen werden.

§. 8.

Sollte in einzelnen Fällen bei den bereits versicherten Gebäuden die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungssummen gehört, solche Hindernisse finden, daß es nicht mehr möglich ist, die Mängel noch vor dem 1. November 1846. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungssumme vermuthet, und diese nach vorgängiger

giger Abrundung auf die nächstuntere, durch zehn theilbare Zahl, mit Vorbehalt späterer Berichtigung, in das Lagerbuch eingetragen.

§. 9.

Unserer Regierung zu Königsberg liegt es ob, darauf zu sehen, daß dieses Alles gehörig und zu rechter Zeit geschehe, und die Verwaltung der Stadt-Feuersozietät nach den Vorschriften des neuen Reglements vom heutigen Tage, vollständig vorbereitet, mit dem 1. Januar 1847. in Wirksamkeit trete.

So geschehen Sanssouci, den 22. Mai 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2708.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ratiborer Kreis-Obligationen zum Betrage von 89,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Ratiborer Kreisständen die Aufbringung der Mittel, welche die den Kreis durchschneidende Chausseeanlage von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, außer dem Zuschusse aus Staatsfonds, erfordert, im Wege eines Anlehns beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt worden ist, und die zur Negozirung dieses Anlehns ernannte kreisständische Kommission darauf angetragen hat, zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen zum Betrage von 89,000 Rthlr., geschrieben: Neun und achtzigtausend Thalern, ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch in dem der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 178, geschrieben: Einhundert achtundsiebenzig Stück Ratiborer Kreisobligationen, eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben: Fünfhundert Thalern, welche nach anliegendem Schema unter Litt. A. Nr. 1. bis 178. auszustellen, mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durchs Loos bestimmten Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 22. Mai 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelschwingh. Flottwell.

Ratiborer Kreis-Obligation.

Litt. A. №

Rthlr. 500 Preuß. Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel bekennt auf Grund des unterm Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Februar d. J. sich Namens des Kreises Ratibor durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thalern Preuß. Kurant"

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Ratiborer Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in sechsmonatlichen Terminen, von heute an gerechnet, mit drei und ein halb vom Hundert in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung, und wird der Inhaber auf vorsichtige Aufbewahrung dieser Papiere aufmerksam gemacht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ratibor, den ten 1846.

Die ständische Kommission für den Chausseebau von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel.

Mit dieser Obligation sind 10 Zins-Kupons von Nr. 1—10. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.